

In der Parteigerichtssache

der Frau R aus B

-Antragsgegnerin, Beschwerdeführerin und Rechtsbeschwerdeführerin-

g e g e n

den CDU-Kreisverband B-W

vertreten durch den Kreisvorsitzenden, Herrn K aus B

-Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU auf die mündliche Verhandlung vom 29. April 1986 durch

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)

Präsident des Oberlandesgerichts Karlheinz Keller (Beisitzer)

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)

Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke (Beisitzer)

Vorsitzender Richter am VGH Hessen Dr. Günter Wiechens (Beisitzer)

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesparteigerichts B. vom 25. Oktober 1984 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen (§ 43 PGO).

## **Gründe**

### **I.**

1. Die damals noch nicht verheiratete Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin betrieb im Frühjahr 1983 durch Schreiben an den Bundesvorstand der CDU und den Landesvorsitzenden der B - CDU zusammen mit anderen CDU-Mitgliedern ohne Erfolg den Parteiausschluß des damaligen Kreisvorsitzenden der CDU W und früheren Bundestagsabgeordneten B. Als verantwortliche Redakteurin des vom Heimatverein G herausgegebenen Mitteilungsblatts "Der G" nahm sie in der Märznummer 1983 die Fortsetzung einer Artikelserie "Millionär manipuliert CDU" wieder auf, deretwegen es gegen den Verfasser dieser Artikel, ihren inzwischen aus der CDU ausgetretenen und nunmehr der SPD an-

gehörenden jetzigen Ehemann bereits im Jahre 1982 zu einem mit einem Vergleich beendeten Parteiausschlußverfahren gekommen war. Mit der Begründung, der neue Artikel (Überschrift: "Millionär manipuliert weiter CDU im Arbeiterbezirk W.") habe die [...] CDU schwer geschädigt, beantragte der CDU-Kreisverband B-W mit einem am 04.06.1983 beim zuständigen Kreisparteigericht eingegangenen Antrag das Parteiausschlußverfahren gegen die seinerzeit noch nicht verehelichte Antragsgegnerin Frau K.

2. Das Kreisparteigericht W hat die Antragsgegnerin zu seiner auf den 09.09.1983 anberaumten mündlichen Verhandlung durch Einwurf in den Redaktionsbriefkasten des Mitteilungsblattes G am 25.08.1983 geladen. Die Antragsgegnerin hat schriftlich die Nichteinhaltung der Ladungsfrist gerügt, ihr Fernbleiben angekündigt und am Verhandlungstag auch noch ihr Nichterscheinen durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses entschuldigt.

Das Kreisparteigericht hat am 09.09.1983 in Abwesenheit der Antragsgegnerin verhandelt und durch Beschluß vom gleichen Tage ihren Ausschluß aus der CDU verfügt. Die formellen Einwendungen der Antragsgegnerin hielt es für unbegründet. Diese habe durch die Veröffentlichung des Artikels "Millionär manipuliert weiter CDU im Arbeiterbezirk W" in der von ihr verantwortlich redigierten Zeitschrift "Der G" schwer gegen ihre satzungsgemäßen Pflichten als CDU-Mitglied verstoßen und der CDU schwersten Schaden zugefügt. Wegen der weiteren Einzelheiten dieser Entscheidung wird auf ihre Gründe Bezug genommen.

3. Die Antragsgegnerin hat Beschwerde zum Landesparteigericht eingelegt und die nicht ordnungsgemäße Ladung, die Nichteinhaltung der Ladungsfrist und die Versagung rechtlichen Gehörs gerügt, weil das Kreisparteigericht trotz ihrer Entschuldigung in ihrer Abwesenheit verhandelt habe. Sachlich hat sie darauf abgestellt, daß nicht sie, sondern R die Artikelserie im "G" verfaßt habe. Der angefochtene Beschluß verstoße gegen Art. 5 GG, da er im Ergebnis ihr Grundrecht auf Meinungsfreiheit und die von ihr in Anspruch genommene Pressefreiheit einschränke. Sie habe auch nicht gegen das Gedankengut der CDU verstoßen, da in der Artikelserie nur untragbare Zustände in der CDU angeprangert worden seien. Ihr Bemühen, parteiintern ein Ausschlußverfahren gegen den eigensüchtigen Parteifunktionär B in Gang zu bringen, sei erfolglos geblieben.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

das Verfahren an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen, hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Der Antragsteller hat um Zurückweisung der Beschwerde gebeten. Zur Ergänzung seines Ausschlußantrags hat er eine weitere Nummer des "G" (Nr. 18 vom Juli 1984) vorgelegt, die weitere Angriffe gegen die CDU und Verdächtigungen enthielt.

Die Antragsgegnerin ist nach ordnungsgemäßer Ladung auch dem auf den 25.10.1984 bestimmten Termin vor dem Landesparteigericht ferngeblieben, nachdem sie mitgeteilt hatte, sie habe keinen Anwalt ihres Vertrauens gefunden, der CDU-Mitglied sei, wolle aber ohne anwaltlichen Beistand an keiner Verhandlung teilnehmen.

Mit Beschluß vom 25.10.1984 hat das Landesparteigericht der CDU B. die Beschwerde zurückgewiesen. Es hat die Berechtigung der formellen Rügen der Antragsgegnerin verneint und den Parteiausschluß für begründet erachtet.

Das Landesparteigericht erblickte in dem Artikel "Millionär manipuliert weiter CDU im Arbeiterbezirk W" der Märznummer 1983 des "G" ebenso wie in mehreren Artikeln der Julinummer 1984 des gleichen Blattes eine Fortsetzung der schon in den Jahren 1981 und 1982 erschienenen Serie "Millionär manipuliert CDU", die im Jahre 1982 zu einem mit einem Vergleich beendeten Parteiausschlußverfahren gegen den jetzigen Ehemann der Antragsgegnerin R und zu einem ebenfalls mit einem Vergleich abgeschlossenen Rechtsstreit vor dem Landgericht B geführt hatte. Ebenso wie die frühere Artikelserie, stellte das Landesparteigericht fest, enthalte auch ihre Fortsetzung nicht nur Vorwürfe gegen den früheren Kreisvorsitzenden der CDU W und Bundestagsabgeordneten B, der inzwischen eine eigene Partei gegründet habe, sondern auch Angriffe gegen die CDU als angebliche Partei der Reichen. Im "G" werde ganz unverhohlen Wahlkampf für die SPD und gegen die CDU betrieben. Die Antragsgegnerin habe damit als CDU-Mitglied gegen ihre satzungsgemäße Pflicht verstoßen, sich für die Ziele der Partei einzusetzen, und bei einer Auflage von 18.000 Stück ihre gegen die CDU gerichtete Wahlpropaganda unter einer großen Leserschaft verbreitet.

4. Gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin. Sie rügt erneut die an die angeblich falsche Adresse gerichtete und verspätete Ladung durch das Kreisparteigericht sowie dessen Verhandlung in ihrer Abwesenheit und damit die Versagung ihres rechtlichen Gehörs. Ein gegen sie als verantwortliche Redakteurin eines Heimatblattes wegen nicht von ihr verfaßter Artikel betriebenes Parteiausschlußverfahren verstoße gegen ihr Grundrecht auf Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 GG). Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, der CDU mehr genützt als geschadet zu haben.

Die Antragsgegnerin beantragt die Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung und die Zurückverweisung an das Kreisparteigericht W.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Die Beteiligten machen im übrigen ihr früheres Vorbringen zum Inhalt ihres Vortrages und nehmen darauf Bezug. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Schriftsätze und der angefochtenen Entscheidungen verwiesen.

## II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

1. Mit ihrer Rüge der Verletzung formellen Rechts kann die Antragsgegnerin nicht durchdringen. Sie behauptet selbst nicht, daß auch das Landesparteigericht gegen Vorschriften des Verfahrensrechts verstoßen habe. Solche Verstöße sind im übrigen auch nicht ersichtlich. Die Berufung der Antragsgegnerin auf Formfehler des Kreisparteigerichts kann daher im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Das Kreisparteigericht hätte allerdings, da die Ladungsfrist durch eine nicht ordnungsgemäße Zustellung nicht in Lauf gesetzt und daher nicht eingehalten wurde, ohne die Antragsgegnerin nicht verhandeln dürfen. Mit gutem Grund schreibt die Parteigerichtsordnung (PGO) vor, daß Zustellungen durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen haben (§ 19 PGO). Der Einwurf in einen Briefkasten ersetzt diese Form nicht, da er den Empfang durch den Adressaten nicht sicherstellt. Der Adressat könnte beispielsweise erkrankt oder verreist sein. Der Einwurf in den Briefkasten ist daher nicht die für eine Zustellung grundsätzlich vorgeschriebene Übergabe (Zöller - Stephan 14. Aufl. § 170 ZPO Rz. 2). Die Anschrift "J-Straße 4" würde allerdings nicht geschadet haben, weil sie im Impressum ausdrücklich für die Antragsgegnerin angegeben ist, was sich aus dem in Klammer aufgeführten Zusatz "zugleich Redaktionsanschrift" ergibt, und weil sie unstreitig von der Antragsgegnerin zumindest einmal selbst verwendet worden ist.

Die Verfahrensrügen sind indessen, obwohl sie berechtigt sind, für das Bundesparteigericht deshalb nicht von ausschlaggebender Bedeutung, weil die Entscheidung des Landesparteigerichts nicht auf den formellen Fehlern der ersten Instanz beruht (vgl. Baumbach-Albers 40. Aufl. § 558 ZPO Anm. 1, Keidel-Kuntze-Winkler § 27 FGG Anm. 19). Die Antragsgegnerin wurde im Verfahren vor dem Landesparteigericht ordnungsgemäß geladen. Ihr wurde ausreichend rechtliches Gehör gewährt. Der Umstand, daß sie ohne anwaltlichen Beistand nicht erscheinen wollte, stand in ihrem Belieben. Die Entscheidung der zweiten Instanz ist daher in einwandfreier Verfahrensweise zustande gekommen.

2. Der angefochtene Beschluß ist rechtlich auch in der Sache nicht zu beanstanden.

a) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 PartG.; § 11 Abs. 1 Statut; dem Sinne nach gleichlautend § 7 Abs. 1 Satzung der Berliner CDU und § 9 Abs. 1 Satzung des CDU-Kreisverbandes W). Die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Parteiausschluß der Antragsgegnerin hat das Landesparteigericht in der an-

gefochtenen Entscheidung mit Recht bejaht. Denn die Antragsgegnerin hat gegen die aus ihrer Mitgliedschaft in der CDU sich ergebenden Loyalitäts- und Solidaritätspflichten gegenüber der Partei und damit erheblich gegen deren innere Ordnung verstoßen (vgl. Löwisch in "25 Jahre Bundesparteigericht der CDU", S. 22, Bonn 1985; BPG 5/77 (R) - Beschluß vom 7.12.1977) und der Partei dadurch schweren Schaden zugefügt.

Auszugehen ist vom unbestrittenen Inhalt der beiden den Gegenstand des Verfahrens bildenden Ausgaben des Blattes "Der G" vom März 1983 und Juli 1984, für die die Antragsgegnerin als verantwortliche Redakteurin zeichnete (vgl. § 7 Abs. 2 Landespressegesetz B).

Das Landesparteigericht hat zutreffend festgestellt, daß der groß aufgemachte Artikel in der Märznummer 1983 "Millionär manipuliert weiter CDU im Arbeiterbezirk W" nicht nur einen Angriff auf den damaligen Kreisvorsitzenden B zum Gegenstand hatte, sondern durch seine Aufmachung wie seinen Inhalt den Eindruck erweckte, die Reichen hätten die CDU in der Hand, sie hätten dort auch das Sagen. In dem über mehrere Seiten sich erstreckenden Artikel wird unter anderem ausgeführt, B habe sich, und zwar auf einen "Tip" des damaligen Landesvorsitzenden L hin, durch eine Aufnahmespende in die CDU eingekauft und sofort danach einen "schwunghaften Import" von Neumitgliedern begonnen, die er unter wirtschaftlich abhängigen und älteren Mitbürgern aus seinen eigenen Altenheimen gewonnen habe und für die er als "Patenonkel" teilweise die Beiträge zahle. Mit Hilfe wirtschaftlich abhängiger Delegierter habe er sich den Kreisvorsitz der CDU im Arbeiterbezirk W und ein Bundestagsmandat "erkauft". B habe durch geschickte und "unappetitliche" Manipulationen die Besetzung von Schlüsselpositionen im Kreisverband mit ihm genehmen Kandidaten erreicht. An der Entwicklung trage auch der (damalige) Landesvorsitzende der ... CDU W Schuld, weil er entsprechenden Hinweisen nicht nachgegangen sei.

Den aus der Julinummer 1984 zitierten Textstellen ist, wie das Landesparteigericht mit Recht festgestellt hat, ohne weiteres zu entnehmen, daß mit den Artikeln unverhohlenen Wahlkampf für die SPD betrieben werden sollte. Hier wird vom "Wortbruch des letzten ... des Herrn W" geschrieben und davon, daß die CDU ganz im Stile einer Kapitalinteressen-Partei aus ihrem Schaden auch noch Profit zu ziehen suche. Unter der Überschrift "Als D kam, war A längst da" wird ausgeführt, mit der Wiedereröffnung des S-Bahnhofs G habe der jetzige Senat die Lorbeeren für die Bemühungen vorangegangener SPD-Senate geerntet. Die Wiedereröffnung selbst habe man zu einer CDU-Fete mißbrauchen wollen. In dem Artikel "Muß ... A für den Wortbruch des Herrn W büßen?" wird der ... als ein eiskalter Taktiker und schwieriger ... bezeichnet, den in seiner Partei niemand so richtig habe leiden mögen und der sich selbst die Maske des frommen Kirchenführers und noblen Staatsmannes vom Gesicht gerissen habe. Die B fühlten sich von ihm belogen und betrogen, er sei wortbrüchig geworden. Demgegenüber sei das "Ja" des A zu B das "Ja" eines geradlinigen Politikers. Der Wähler in B habe im März des kommenden Jahres sich zu entscheiden zwischen einem gestandenen, charakterfesten und international erfahrenen, hochkarätigen Bundespolitiker und einem jüngeren, zwar willigen, aber dennoch bläßlichen Provinzpolitiker. Unter "Schon gehört" wird der Wunsch zum Ausdruck gebracht, die Bezirksbürgermeisterin H (SPD) möge bei den nächsten Wahlen wieder Bürgermeisterin werden, während der stellvertre-

tende Kreisvorsitzende der CDU W. unter Hinweis auf einen Artikel "Psychoterror der CDU kennt keine Grenzen" als exponierter Vertreter der "Neuen Rechten in der CDU", der sich durch einen zackigen Kasernenhoftönen auszeichne, hingestellt wird.

b) Das Landesparteigericht hat, wie jedenfalls dem Gesamtzusammenhang seiner Entscheidungsgründe zu entnehmen ist, angesichts einer Auflage des "G" von 18.000 Exemplaren zutreffend festgestellt, daß die der Antragsgegnerin anzulastenden Veröffentlichungen der CDU in B schweren Schaden zugefügt haben. Angesichts der nach Sachlage das Mehrfache der gedruckten Hefte betragenden Leserschaft ist nicht ernstlich zu bezweifeln, daß die der CDU schwer abträglichen Artikel jedenfalls bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der Wähler erhebliche Wirkungen erzielt haben. Die breit gestreute Herabsetzung der CDU und ihrer Repräsentanten hat das Bild dieser Partei in der Öffentlichkeit stark beschädigt. Die unsympathische, negative Charakterisierung führender Persönlichkeiten der CDU bei gleichzeitiger Hervorhebung der positiven Eigenschaften führender und zur Wahl stehender SPD-Politiker war geeignet, die Vertrauenswürdigkeit der CDU und deren Anziehungskraft auf die Wähler zu mindern, auch wenn der mit der Veröffentlichung offensichtlich beabsichtigte Erfolg nicht in Zahlen zu messen ist. Damit aber liegt der für einen Parteiausschluß erforderliche schwere Schaden vor (vgl. Löwisch a.a.O., S. 23; Strunk, Meinungsfreiheit und Parteidisziplin in JZ 1978, 87).

c) Die Antragsgegnerin kann sich zur Rechtfertigung ihrer publizistischen Tätigkeit, die sie in den beiden Nummern des "G" entfaltet hat, nicht mit Erfolg auf Art. 5 GG berufen. Auch das Grundrecht der Pressefreiheit gilt nicht schrankenlos. Es findet seine Beschränkung auch in den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (vgl. Ingo von Münch, Grundgesetz-Kommentar 3. Aufl., Art. 5 Anm. 50 mit weiteren Nachweisen). Es ist daher in der Rechtsprechung anerkannt, daß das Recht der Meinungsfreiheit für einen Journalisten nicht nur durch Gesetze (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG.) eingeschränkt ist, sondern seine Grenze auch finden kann durch vertragliche Verpflichtungen, die ein Journalist eingegangen ist (vgl. BGH MdR 1977, 379). In gleicher Weise ergibt sich für ein Parteimitglied eine Verpflichtung zur Zurückhaltung bei Ausübung des Grundrechts der Presse- und Meinungsfreiheit aus der Mitgliedschaftsverpflichtung zu Treue, Loyalität und Solidarität (vgl. Löffler, Presserecht 3. Aufl. § 1 Landespressegesetz Rz. 382). Gegen diese Pflichten hat die Antragsgegnerin in grober Weise verstoßen. Da sie die presserechtliche Verantwortung für die beiden "G"-Ausgaben trägt, da sie selbst nicht behauptet hat, sie sei etwa in einer Redaktionskonferenz bezüglich der angeführten Artikel trotz abweichender Meinung überstimmt worden, da sie sich sogar den Inhalt der in Rede stehenden Veröffentlichungen zu eigen gemacht und in ihren Schriftsätzen verteidigt hat, sind ihr die Artikel uneingeschränkt zuzurechnen und vorzuwerfen. Im Falle einer drohenden Interessenkollision lag es allein bei ihr, darüber zu entscheiden, ob sie dem Grundrecht nach Art. 5 GG oder aber ihren aus ihrer Mitgliedschaft zur CDU folgenden Verpflichtungen den Vorrang einräumen wollte. Da sie sich für die uneingeschränkte Inanspruchnahme ihres Grundrechts auf freie Meinungsäußerung entschieden hat, nahm sie, da sie nach Sachlage die abträgliche Wirkung der Artikel in der Wählerschaft gekannt und auch gewollt hat, das Risiko eines Parteiausschlußverfahrens in Kauf.

Auf die von ihr behauptete Richtigkeit der tatsächlichen Vorwürfe insbesondere gegen den früheren Kreisvorsitzenden B. kann sich die Antragsgegnerin nicht mit Erfolg berufen. Ob die Vorwürfe zutrafen, kann hier dahingestellt bleiben. Als Mitglied der CDU wäre die Antragsgegnerin zwar durchaus berechtigt gewesen, ihre Zweifel an der Integrität eines führenden Parteimitglieds parteiintern - z.B. bei Parteiwahlen - vorzubringen, sie war jedoch keineswegs berechtigt, dies so, wie hier geschehen, in die breite Öffentlichkeit zu tragen. Sie durfte auch nicht zulassen, daß in der von ihr verantwortlich redigierten Druckschrift gegen ihre eigene Partei und einseitig zugunsten des politischen Gegners Stellung bezogen wurde. Mit der von ihr zu verantwortenden Kritik wurden die durch das Prinzip der Parteisolidarität vorgezeichneten Grenzen unverhältnismäßig und in der Sache unangemessen überschritten, so daß wegen der in den Artikeln zum Ausdruck kommenden Polemik auch ein Rest von Solidarität mit der CDU nicht mehr gefunden werden kann (vgl. Strunk a.a.O., S. 91).

d) Bei dieser Sachlage hat das Landesparteigericht mit Recht auf den Ausschluß der Antragsgegnerin aus der CDU erkannt. Auch wenn nach dem Statut der CDU und den Satzungen der ... CDU und des Kreisverbandes W. bei parteischädigendem Verhalten ein Parteiausschluß nicht zwingend ist, so war das hier dem Landesparteigericht obliegende Ermessen angesichts der Schwere der Pflichtverletzungen der Antragsgegnerin doch so eingeschränkt, daß die nach § 10 Statut vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen nicht mehr als ausreichend angesehen werden konnten, weil sie nach Sachlage ihren Zweck verfehlen mußten. Wer sich wie die Antragsgegnerin nicht etwa nur in einer Einzelfrage gegen Mehrheitsentscheidungen innerhalb der CDU stellt, sondern vor einer breiten Öffentlichkeit in einer auflagenstarken Zeitschrift Wahlpropaganda für den politischen Gegner betreibt und dabei die eigene Partei und deren Exponenten herabwürdigt, setzt sich so stark von der Solidargemeinschaft der Parteimitglieder ab, daß nur noch der Ausschluß aus der Partei als die richtige Entscheidung angesehen werden kann (vgl. BPG 4/84 [R]).

3. Nach alledem war der Rechtsbeschwerde der Erfolg zu versagen. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 43 PGO.